

STATUTEN

Die Mitte
Kanton Zug



Übersicht

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
3. GLIEDERUNG DER PARTEI.....	4
4. ORGANISATION DER PARTEI.....	5
Die Delegiertenversammlung (DV).....	6
Der Zentralvorstand (ZV).....	7
Das Parteipräsidium (P)	8
Die Revisionsstelle (R).....	9
Das Schiedsgericht (S)	10
Die Studiengruppen	10
Die Geschäftsstelle	10
Die Fraktion des Kantonsrates	10
5. BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI	11
Studenttagungen und Schulungskurse.....	11
Parteipublikationen	11
6. DIE FINANZEN DER PARTEI.....	11
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	12

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Unter dem Namen „Die Mitte Kanton Zug“ besteht eine nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisierte politische Partei.

„Die Mitte Kanton Zug“ (nachfolgend „Kantonalpartei“) ist die Organisation der Partei „Die Mitte Schweiz“ im Kanton Zug.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.

Artikel 2

- 1 Die Ziele der Partei sind mit jenen der Bundespartei Die Mitte Schweiz identisch.
- 2 Auf kantonaler Ebene hat die Partei durch ihre Organe, Untergruppierungen und sonstigen Organisationen insbesondere
 - a. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
 - b. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu berücksichtigen;
 - c. das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihr Programm zu werben; die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten, Wählerinnen und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
 - d. Kandidierende für die in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalpartei fallenden kantonalen sowie für die eidgenössischen Wahlen zu nominieren;
 - e. die Ortsparteien und die Vereinigungen bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
 - f. die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der Partei können im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu fördern.

Artikel 4

- 1 Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Beitritt zur Ortspartei erworben.
- 2 Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer anerkannten Vereinigung der Partei gemäss Art. 9 begründet werden.
- 3 Wer einer Ortspartei oder einer anerkannten Vereinigung gemäss Art. 9 beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.

- 4 Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung für Partei- und politische Ämter. Jede interessierte Person kann sich für die Übernahme eines Amts bei der Parteileitung bewerben.
- 5 Nur Mitglieder können in Parteiämter gemäss Art. 10 ff. gewählt und als Kandidierende der Partei für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.
- 6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei oder der Vereinigung erfolgen.

Artikel 5

Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken und die vom Präsidium festgelegten Richtlinien verletzen, insbesondere der Beitritt in eine andere Partei, sind mit der Mitgliedschaft in der Kantonalpartei unvereinbar. Der Zentralvorstand entscheidet im Einzelfall unter Würdigung der genauen Umstände über die Unvereinbarkeiten. Stellt er solche Unvereinbarkeiten fest, kann er das Mitglied auf Antrag der Ortspartei von der Partei ausschliessen. Wird einer Vereinigung die Anerkennung versagt, gilt die Mitgliedschaft deren Mitglieder in der Partei als aufgehoben.

Artikel 6

Personen, welche die Mitgliedschaft der Kantonalpartei gemäss Art. 3 und 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisantinnen und Sympathisanten betrachtet. Ihnen stehen, die Mitwirkung bei der Regelung von parteiinternen Fragen ausgenommen, dieselben Rechte zu wie den Mitgliedern.

3. GLIEDERUNG DER PARTEI

Die Partei weist folgende Gliederung auf:

Artikel 7

- 1 Die Ortspartei ist die Organisation der Kantonalpartei in der Gemeinde und in der Regel die unterste organisatorische Einheit. Über die Anerkennung einer Ortspartei und die Genehmigung ihrer Statuten entscheidet der Zentralvorstand.
- 2 Die Ortspartei hat sinngemäss die gleichen Aufgaben und Ziele wie die Kantonalpartei zu verfolgen.
- 3 Die Ortspartei hat alljährlich eine Generalversammlung (GV) zur Erledigung ihrer internen Geschäfte durchzuführen.

Artikel 8

Sachprobleme und politische Fragen, die mehrere Gemeinden betreffen, behandeln die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei.

Artikel 9

- 1 Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Zentralvorstands können Vereinigungen innerhalb der Kantonalpartei oder innerhalb einer Ortspartei gebildet werden, die der soziologischen Gliederung innerhalb des Kantons Rechnung tragen. Sie bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen Gliederungen zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.
- 2 Die Vereinigungen sind nach Absprache mit dem Zentralvorstand berechtigt eigene Wahllisten einzureichen. Ihre politischen Programme und ihre Anlässe sind mit dem Zentralvorstand oder, soweit es sich um Vereinigungen einer Ortspartei handelt, mit deren Vorstand abzustimmen.
- 3 Soweit der Zentralvorstand seine Zustimmung erteilt, dürfen sich diese Gruppierungen mit dem Zusatz „eine Gruppierung (oder Organisation usw.) der Die Mitte Kanton Zug“ bezeichnen. Der Zentralvorstand ist berechtigt, diesen Vereinigungen diese Bewilligung und damit ihre Anerkennung als „Die Mitte“-Vereinigung zu entziehen, sofern sich deren Politik von den Grundsätzen der Kantonalpartei nach seinem Ermessen entfernt.
- 4 Die gleichen Rechte stehen der betroffenen Ortspartei zu, soweit sich die Gruppierung als Vereinigung der „Die Mitte“ dieser Ortspartei bezeichnet.

4. ORGANISATION DER PARTEI

Artikel 10

- 1 die Delegiertenversammlung (DV);
- 2 der Zentralvorstand (ZV);
- 3 das Parteipräsidium (P);
- 4 die Revisionsstelle (R);
- 5 das Schiedsgericht (S).

Artikel 11

- 1 Bei der Bestellung der Parteiorgane aller Stufen ist auf eine angemessene Vertretung der Gemeinden, Altersstufen und Geschlechter, Vereinigungen und sozialen Schichten zu achten.
- 2 Die Mitglieder sämtlicher Organe der Partei gemäss Art. 10 werden jeweils im ersten Halbjahr der Legislaturperiode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für eine zweite und dritte Amtsdauer wiederwählbar. Die Wahl für eine vierte Amtsdauer kann vom zuständigen Wahlorgan mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
- 3 Für Abberufungen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans notwendig.

Artikel 11a

- 1 Versammlungen und Sitzungen werden in der Regel physisch durchgeführt, in Ausnahmefällen auch im virtuellen Raum.
- 2 Die Korrespondenz wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Präsidium ausdrücklich angefordert werden.

Die Delegiertenversammlung (DV)**Artikel 12**

- 1 Die DV ist das oberste Organ der Partei.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus
 - a. den Delegierten der Ortsparteien;
 - b. den Mitgliedern des Zentralvorstands;
 - c. den Mitgliedern der Fraktion des Kantonsrats.
- 3 Die Zahl der Delegierten einer Ortspartei ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrats vom Präsidium aufgrund proportionaler Kriterien festzustellen. Die neue Anzahl der Delegierten gilt jeweils ab 1. Januar des den Kantonsratswahlen folgenden Jahrs.
- 4 Einer Ortspartei stehen wenigstens zehn Delegierte zu.

Artikel 13

Die Ortsparteien melden die Delegierten der Geschäftsstelle. Diese stellt an der Versammlung die Stimmberechtigung fest und verteilt die Stimmkarten. Eine Stellvertretung aus der entsprechenden Ortspartei ist möglich.

Artikel 14

- 1 Zu den Delegiertenversammlungen werden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme persönlich eingeladen:
 - a. die Revisionsstelle und die Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - b. die Mitglieder der Studiengruppen;
 - c. die bestellten Referentinnen und Referenten und Vertreterinnen und Vertreter von besonderen Parteiinstitutionen.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, weitere Personen mit beratender Stimme einzuladen.

Artikel 15

- 1 Die DV tritt zur Besprechung wichtiger Fragen, zur Begutachtung bedeutender Geschäfte zuhanden der zuständigen Parteiorgane oder der Fraktion des Kantonsrats, namentlich vor politischen, programmatischen oder organisatorischen Grundsatzentscheiden zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern das Präsidium nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

- 2 Die DV wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag eines Zehntels der Delegierten oder von drei Ortsparteien oder der Fraktion des Kantonsrates.

Artikel 16

- 1 Die DV beschliesst über
- a. alle in Art. 15 genannten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Annahme und Änderung der Statuten;
 - c. die Parolenfassung der Kantonalpartei zu allen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit diese vom Präsidium zugewiesen werden;
 - d. die Berichte der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie der Fraktion des Kantonsrats;
 - e. die eingegangenen Anträge;
 - f. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung.
- 2 Die DV wählt in getrennten Wahlgängen
- a. das Parteipräsidium;
 - b. die Revisionsstelle;
 - c. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - d. die Mitglieder des Zentralvorstands;
 - e. die Kandidierenden für die kantonalen und eidgenössischen Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalpartei fallen;
 - f. die eidgenössischen Delegierten und deren Stellvertreter.
- 3 Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim. Vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch offene Abstimmung verlangen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten und einem allfällig zweiten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit der Stimmenden. In einem dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch offene Abstimmung verlangen.
- 5 Vorbehalten bleiben Art. 11 und Art. 34 dieser Statuten.

Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 17

- 1 Der ZV ist das leitende und vollziehende Organ der Partei.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
- a. dem Parteipräsidium;
 - b. den Vertretern der Partei in der kantonalen Regierung und in den eidgenössischen Räten;
 - c. den Präsidenten der Ortsparteien und Vereinigungen;
 - d. der Vertreterin/dem Vertreter der Gerichte;

- e. der Fraktionschefin/dem Fraktionschef der Fraktion des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug;
 - f. der Vertreterin/dem Vertreter der Gemeinderäte.
- 3 Die Mitglieder des ZV können sich von einer bzw. einer kantonalen Delegierten vertreten lassen.
 - 4 Zu den Sitzungen des ZV kann die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 18

- 1 Der ZV wird vom Parteipräsidium einberufen.
- 2 Er muss auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.

Artikel 19

- 1 Der ZV berät die grundlegenden Geschäfte.
- 2 Der ZV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entscheid über strategische Fragen der kantonalen und eidgenössischen Wahlen, insbesondere über Listenverbindungen und die Zusammenarbeit mit anderen Parteien;
 - b. Nomination von Personen für Ämter, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen;
 - c. Beschluss des Parteibudget;
 - d. Genehmigung der Revision von Statuten der Ortsparteien und der Gruppierungen;
 - e. Entscheid über die Anerkennung von Vereinigungen. Diesen steht das Beschwerderecht an das Schiedsgericht zu;
 - f. Beschluss über die Höhe der Beiträge der Ortsparteien (regulärer Jahresbeitrag, Wahlkampfbeitrag);
 - g. Fassen auf den Beschluss des Präsidiums anstelle der DV Parolen für die kantonalen undeidgenössischen Abstimmungen;
 - h. Vorbereitung des Parteiprogramms zuhanden der DV und Verabschiedung von Positionspapiere der Kantonalpartei.

Das Parteipräsidium (P)

Artikel 20

- 1 Das Präsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des ZV und wird von der Parteipräsidentin bzw. vom Parteipräsidenten geführt.
- 2 Es setzt sich zusammen aus der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten und weiteren Mitgliedern, die gemeinsam für die Belange der Schulung, Finanzen, Medien und Propaganda sowie Koordination und Beziehungen verantwortlich sind.
- 3 Zu den Sitzungen des Präsidiums kann die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- 4 Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Diskussion politischer Vorstösse mit entsprechender Antragstellung an die Ortsparteien oder die Kantonsratsfraktion;
- b. Führen der laufenden administrativen, sowie unaufschiebbaren politischen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des ZV und nimmt Stellung zu aktuellen politischen Themen;
- c. Einberufung des ZV und Vorbereitung dessen Geschäfte;
- d. Erledigung der ihm von den andern Organen übertragenen Aufgaben;
- e. Vertretung der Partei nach aussen;
- f. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle und der KassiererIn bzw. des Kassiers;
- g. Beschluss über die Höhe der jährlichen Beiträge (Mandatsliste) gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 – 4.

Artikel 21

Die Präsidentin bzw. der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Partei nach aussen gemäss den Beschlüssen des Präsidiums. Soweit diese nicht rechtzeitig vorliegen oder eingeholt werden können, äussert sich die Präsidentin bzw. der Präsident bei Anfragen nacheigenem Ermessen im Sinn und Geiste der Parteiideale;
- b. Einberufung des Präsidiums, Festlegung dessen Sitzungskalenders und Erstellung der Traktandenliste;
- c. Pressekontakte und deren Pflege;
- d. Ausführung von Präsidiums-Beschlüssen und Delegation;
- e. Pflege des Kontaktes zu den Ortsparteien;
- f. Beobachtung der Politik der Ortsparteien und der Vereinigungen;
- g. Entwicklung politischer Themen zu politischen Vorstössen, öffentlichen Erklärungen, Aktionen und entsprechende Antragstellungen an die zuständigen Gremien;
- h. Leitung der Sitzungen der DV und des ZV sowie des Präsidiums;
- i. Jährliche Berichterstattung an die DV über die Tätigkeit des ZV's und des Präsidiums; Thematisierung von Problemen und Konkretisierung der Parteihaltung;

Die Revisionsstelle (R)

Artikel 22

- 1 Die DV wählt als Revisionsstelle zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Nicht wählbar sind Mitglieder des ZV sowie Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur Partei stehen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Partei und allfällige weitere Rechnungen der Partei, sofern sie nicht Bestandteil der Jahresrechnung sind und nicht durch eine eigene Revisionsstelle geprüft werden. Sie erstattet darüber Bericht an den ZV zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 3 Sie stellt Antrag an die DV zur Behandlung von Beschwerden gegen das Parteipräsidium, den ZV

und die Geschäftsstelle.

Das Schiedsgericht (S)

Artikel 23

- 1 Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten
 - a. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
 - b. zwischen den Organen der Partei;
 - c. zwischen Ortsparteien;
 - d. zwischen Vereinigungen untereinander oder zwischen Vereinigungen und Ortsparteien oder der kantonalen Partei.
- 2 Es entscheidet endgültig über Beschwerden in Ausschlussfällen.
- 3 Das Schiedsgericht besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Nicht wählbar ist, wer dem ZV angehört oder in einem Vertragsverhältnis zur Partei steht.

Die Studiengruppen

Artikel 24

- 1 Das Präsidium kann zu seiner Beratung sowie zur Beschaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane Studiengruppen einsetzen oder einzelne Studienaufträge erteilen.
- 2 Die Studiengruppen handeln im Rahmen der gestellten Aufgaben selbständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem ZV.

Die Geschäftsstelle

Artikel 25

- 1 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidiums. An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe, Organisationsformen und Institutionen der Partei nimmt sie mit Stimmrecht teil.
- 2 Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Ortsparteien und der Vereinigungen ein zentrales Mitgliederregister.

Die Fraktion des Kantonsrats

Artikel 26

- 1 «Die Mitte»-Mitglieder des Kantonsrats bilden unter Beizug der «Die Mitte»-Mitglieder des Regierungsrates «Die Mitte» - Fraktion, welcher die Aufgabe obliegt, die Interessen des Volks im Sinn des Parteiprogramms im Kantonsrat zu vertreten.

- 2 Die in den Kantonsrat gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Die Kantonsratsfraktion kann mit einer oder mehreren anderen Parteien im Kantonsrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden.
- 3 Vor jeder Kantonsratssitzung hält die Fraktion eine Sitzung ab. Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind hierzu einzuladen.
- 4 Die Fraktion kann einzelne Mitglieder von ihrer Fraktion mit 2/3 Mehrheit ausschliessen. Der Übertritt eines Fraktionsmitglieds der Kantonalpartei in eine andere Fraktion hat den Ausschluss aus der Partei zur Folge.

5. BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI

Studientagungen und Schulungskurse

Artikel 27

- 1 Zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen führt der ZV Studien- und Informationstagungen sowie Schulungskurse durch. Planung und Organisation sind Sache des Präsidiums.
- 2 Der ZV ist befugt, für die Durchführung der Bildungs- und Schulungsarbeit besondere Organisationssträger zu schaffen oder sich daran zu beteiligen.

Parteipublikationen

Artikel 28

- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine vom Präsidium ernannte, für die Presse verantwortliche Person (Pressechefin bzw. Pressechef) sorgt für eine regelmässige Bedienung der Presse über die Zielsetzung, Tätigkeit und Stellungnahme des Präsidiums zu aktuellen Fragen.
- 2 Der ZV ist befugt, die Herausgabe besonderer Publikationen oder die Beteiligung an solchen zu beschliessen.

6. DIE FINANZEN DER PARTEI

Artikel 29

Die Kantonalpartei hat insbesondere folgende Einnahmenquellen:

- 1 Beiträge der Ortsparteien;
- 2 Beiträge der Kantonsratsfraktion gemäss Mandatsliste;
- 3 Beiträge von weiteren Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gemäss Mandatsliste;

- 4 Wahlkampfbeiträge gemäss Mandatsliste;
- 5 Freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge und Zuwendungen;
- 6 Vermögenserträge, Sonderbeiträge;
- 7 Beiträge der anerkannten Vereinigungen wie z. B. AWG.

Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass den zu wählenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern vor der Nominierung von der Höhe des jeweiligen Beitrages gemäss Mandatsliste Kenntnis gegeben wird. Die zu wählenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichten sich, bei einer Wahl die festgelegten Mandatsbeiträge jährlich zu entrichten. Die diesbezüglichen Rechnungen werden nach der Generalversammlung der Kantonalpartei versandt und werden 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Artikel 30

Die Kassiererin bzw. der Kassier nimmt die Zahlungen der Entlohnung an die Angestellten der Kantonalpartei sowie der Sozialabgaben vor. Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach den jeweiligen vom Präsidium beschlossenen separaten Verträgen.

Die Kassiererin bzw. der Kassier wickelt sämtliche weiteren Ausgaben gemäss den Beschlüssen des Präsidiums im Rahmen des Budgets ab.

Die Kassiererin bzw. der Kassier erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium das jährliche Budget.

Artikel 31

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung der Partei und erstattet darüber Bericht zuhanden der DV.

Artikel 32

Die Kantonalpartei haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsparteien, Vereinigungen, Fraktion usw.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Artikel 33

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Artikel 34

- 1 Die Revision der Statuten kann von jedem Delegierten jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidium einzureichen, das ihn dem ZV zur Begutachtung unterbreitet.


- ² Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 1. Juni 2021 beschlossen worden.

Die Mitte Kanton Zug



Laura Dittli
Präsidentin



Kim Gunkel
Geschäftsführerin